

Band 781/F1

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Donnerstag, den 20. Januar 1977
um 9.05 Uhr

174. Verhandlungstag

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von Reg.Dir. Widera - erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just.Ass. Clemens und
Just.Ass. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen:

Rechtsanwälte Dr. Heldmann, Weidenhammer, Eggler, Künzel, Schnabel, Schwarz, Schlaegel und Grigat.

Beim Eintreten des Gerichts bleiben mehrere Zuschauer auf der rechten Seite - vom Richtertisch aus gesehen - sitzen.

V.: Ich muß Sie darauf hinweisen: Wenn Sie sonstige Haltungen zeigen würde, die erkennen lassen, daß Sie hier das Gericht mißachten wollen, dann würde das dazu führen, daß Sie zumindest von der Verhandlung ausgeschlossen werden müßten.

Die Sitzung wird fortgesetzt.

Der Senat ist wieder amtsfähig, da die Ablehnungsanträge vom 18. Januar 1977 als unbegründet verworfen worden sind. Die Prozeßbeteiligten haben, davon gehe ich aus, inzwischen die Ausfertigung bekommen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann hat mitteilen lassen, daß er Anträge zu stellen beabsichtigt. Sie haben das Wort.

Band 781/Fl.

RA Dr. He.: Herr Baader lehnt den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Gründe:

Der abgelehnte Richter hat mit einem der Verteidiger in diesem Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung Kontakt aufgenommen, um mit ihm über in der Hauptverhandlung gestellte Anträge, zumindest jedoch über einen in der Hauptverhandlung gestellten Antrag zu sprechen. Im Verlauf dieses Gesprächs hat der abgelehnte Richter sinngemäß folgendes geäußert:

1. Es mache einen Unterschied aus, ob ein Ablehnungsgesuch von dieser oder von jener Seite der Verteidigerbänke gestellt werde.
2. Den Ablehnungsanträgen lägen ohnehin nur die Vorstellungen der antragstellenden Verteidiger zugrunde.
3. Hingegen käme es den Angeklagten doch auf Ablehnungsgründe gar nicht an.

Glaubhaftmachung: Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters.

Damit hat der abgelehnte Richter erneut seine Befangenheit gegenüber den Angeklagten und auch in seinem Verhältnis zu deren Verteidigern offenbart. Seine Äußerungen begründen die Besorgnis seiner Befangenheit gegenüber dem Angeklagten Baader auch insoweit,

- a) daß der abgelehnte Richter Anträge der von den Angeklagten gewählten Verteidiger gegenüber denen der anderen Verteidiger von vornherein geringer bewertet und - sind es Ablehnungsanträge Unabhängiger - von ihrem Inhalt als zumindest unbegründigt würdigt; dem entspricht im übrigen seine Praxis, diesen für Ablehnungsanträge ganz regelmäßig jegliche Pause zu verweigern, wo an anderer Stelle, gegenüber einem anderen, antragsgemäß Pause gewährt hat

- Glaubhaftmachung insoweit Tonbandniederschriften -;

und

b) daß der abgelehnte Richter für die Angeklagten eine Besorgnis der Befangenheit von vornherein ausschließt - beziehe also auf Punkt 3 des Tatbestands - von vornherein ausschließt, was zu der bekannten Folge führt, daß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Richterablehnung in diesem Verfahren nach Richterermessen als unanwendbar behandelt werden.

Das ist ungesetzlich, das weiß - wie jeder Jurist - auch der abgelehnte Richter.

Schließlich: Diesen Ablehnungsantrag hat Herr Baader heute zur Kenntnis bekommen, was ich hiermit anwaltlich versichere.

V.: Weitere Wortmeldungen zur Antragstellung?

Herr Rechtsanwalt Künzel.

RA Kü.: Ich bitte mir einen Durchschlag dieses Ablehnungsantrags, der offenbar schriftlich vorliegt, zukommen zu lassen. Und ich bitte dann für den Fall, daß es zu einer dienstlichen Erklärung des abgelehnten Richters kommt, ausreichend Zeit zu gewähren, um dazu Stellung zu nehmen.

V.: Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Herr Vorsitzender, ich hätte nur eine Frage noch: Kann vielleicht Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann sagen, wann dieses Gespräch stattgefunden haben soll, etwa vielleicht, damit wir's ...?

V.: Vielleicht kann ich helfen.

(zu RA Dr. Heldmann) Wissen Sie's, wann das Gespräch stattgefunden hat?

RA Dr. He.: Herr Vorsitzender, ich beziehe mich auch insoweit auf Ihre dienstliche Äußerung: Hat es stattgefunden, hat es nicht stattgefunden.

V.: Ich bitte die Prozeßbeteiligten, um 10.00 Uhr wieder anwesend zu sein; es wird dann bekanntgegeben, wie es weitergeht.

Die Hauptverhandlung wird
um 9.11 Uhr unterbrochen.

Ende des Bandes 781.

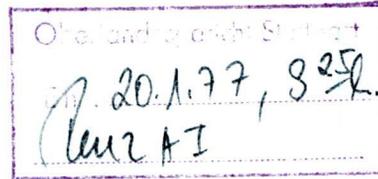
✓

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 19. Januar 1977
 Schaperstraße 15 I
 (gegenüber der Freien Volksbühne) V/Si
 Telefon 883 70 71/72

Oberlandesgericht Stuttgart
 Asperger Straße
 7000 Stuttgart-Stammheim



In der Strafsache
 ./.. Baader u.a.
 (hier: Gudrun Ensslin)
 - 2 StE 1 / 74 -

lehnt die Angeklagte Ensslin den Vorsitzenden Richter am OLG Stuttgart Dr. Prinzing wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

B e g r ü n d u n g :

Der abgelehnte Richter hat in der vergangenen Woche außerhalb der Hauptverhandlung versucht, auf einen gerichtlich bestellten Verteidiger einzuwirken, nachdem dieser in der Hauptverhandlung einen Antrag gestellt hatte. In dem zwischen dem abgelehnten Richter und dem Verteidiger geführten Gespräch erklärte der abgelehnte Richter es sei eben ein Unterschied, ob ein Antrag von dieser oder von jener Seite der Verteidigerbank gestellt werde, die bisher gestellten Befangenheitsanträge entsprächen nicht dem objektiven Interesse oder wirklichem Empfinden der Angeklagten, sondern seien alle als

- 2 -

Maßnahmen eines Rechtsanwalts anzusehen.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

Auch diese Äußerungen des abgelehnten Richters außerhalb der Hauptverhandlung begründen die Besorgnis der Befangenheit. Von diesen Äußerungen hat der Unterzeichnete erst am 18. Januar 1977, nachmittags erfahren. Dies wird anwaltlich versichert.



Rechtsanwalt

Telegramm

Deutsche Bundespost

3458 / 344
Verzögerungs-
vermerke

13213

Datum 20 1 7 06	Uhrzeit 20	TSt Stuttgart 40	Leitvermerk	Datum	Uhrzeit
Empfangen Platz	Namenszeichen <i>[Handwritten]</i>	7111TA STGT D		Gesendet Platz	Namenszeichen

= ZCZC 578 BERLIN FA/1/TF 137/129 19 2221 PAGE1/50

AUS

<p>OBERLANDESGERICHT ASPERGERSTR STUTT GARTSTAMMHE IM/40</p>	<p>Oberlandesgericht Stuttgart Eng. 20.1.77, 10²⁹ Lauz AI</p>	<p>Dienstliche Rückfragen</p>
--	--	-------------------------------

IN STRAFSACHE ENSSLIN 2STE1/74 LEHNT ANGEKLAGTE ENSSLIN DEN
 VORSITZENDEN DR PRINZING WEGEN BESORGNIS DER BEFANGENHEIT AB BEGRUENDUNG :
 DER ABGELEHNTTE RICHTER VERSUCHTE IN DER VERGANGENEN WOCHE AUSSERHALB
 DER HAUPTVERHANDLUNG AUF EINEN VERTEIDIGER EINZUWIRKEN NACHDEM DIESER IN
 DER HAUPTVERHANDLUNG EINEN ANTRAG GESTELLT HATTE IN DEM ZWISCHEN IHM UND
 COL 40 2STE1/74

11.6
DIN 45, K
+ FT 2
VI, 7

Telegramm

Deutsche Bundespost

3458
Verzögerungs-
vermerke

345
15214

Datum 20 1 7 05 2	Uhrzeit	TSt Stuttgart 40	Leitvermerk	Datum	Uhrzeit
Platz	Empfangen Namenszeichen			Empfangen von	Platz

578 PAGE2/50

AUS

		Dienstliche Rückfragen

DEM ABGELEHTEN RICHTER GEFUEHRTEN GESPREACH ERKLAERTE DER ABGELEHTNE
RICHTER 1. ES SEI EBEN EIN UNTERSCHIED OB EIN ANTRAG VON DIESER ODER VON
JENER SEITE DER VERTEIDIGERBANK GESTELLT WERDE 2. DIE BISHER GESTELLTEN
BEFANGENHEITSANTRAEGE ENTSPRAECHEN NICHT DEM OBJEKTIVEN INTERESSE DER
ANGEKLAGTEN GLAUBHAFTMACHUNG DIENSTLICHE ERKLAERUNG DES ABGELEHTEN
RICHTERS DIESE AEUSSERUNGEN DES ABGELEHTEN

COL 1. 2.

W. I
DIN A 3, Nr. 77
Viz. 2 Anl. 4

Telegramm

Deutsche Bundespost

3458 / 346
Verzögerungs-
vermerke

13215

Datum 20 1 7 05	Uhrzeit	TSt Stuttgart 40	Leitvermerk	Datum	Uhrzeit
Empfangen	Empfangen von			Gesendet	Namenszeichen
Platz	Namenszeichen			Platz	Namenszeichen

578 PAGE3/29

GUS

		Dienstliche Rückfragen

RICHTERS AUSSERHALB DER HAUPTVERHANDLUNG BEGRUENDEN DIE BESORGNIS DER
 BEFANGENHEIT DIESE AEUSSERUNGEN SIND DEM UNTERZEICHNETEN ERST AM 18.
 JANUAR 1977 NACHMITTAGS BEKANNT GEWORDEN DIES WIRD ANWALT LICHT VERSICHERT
 OTTO SCHILY RECHTSANWALT

COL 18. 1977 NNNN*

165
77m
W. DIN
+ FT 210
VI, 2 Anl. 4

Inliegend Telegramm!

besessen am
20.1.1977 / 1020 Uhr
VA. SM. E. H. A. J.



Dienstvermerke

Telegramm



Karl-Heinz Weidenhammer

Rechtsanwalt

Falkstraße 30

6000 Frankfurt/Main 90

Telefon 0611 - 70 29 42

Kto.: BfG Ffm. 1553 578 600
u. 2552 702 300

• RA Karl-Heinz Weidenhammer · Falkstraße 30 · 6000 Frankfurt/M. 90

Datum 20.1.77

An das
Oberlandesgericht Stuttgart
- 2. Senat -
7000 Stuttgart 1

Oberland. Gericht Stuttgart
v. 20.1.77, 930
Kurz AT

In der Sprache ./. Baader u. a.
hier: Jan-Carl Raspe

schreibe ich mich für den gefangenen Raspe
dem Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitz Dr.
Painig vom 20.1.77 durch den gefangenen
Baader an. Von den Gründern des vorbezeichneten
Ablehnungsgesuchs hat mein Mandant erst nach
Unterbrechung der Sitzung, gegen ca. 9.20 Uhr
durch den unterzeichneten Kenntnis erlangt.
Glaubhaftmachung: anwaltliche Versicherung

Auf die Glaubhaftmachungen im Ablehnungsgesuch
des gefangenen Baader wird Bezug genommen.

CWEIDENHAMMER)
RA. 

Dr. Theo P r i n z i n g
Vors. Richter am OLG

Stuttgart, 20. 1. 1977

D i e n s t l i c h e E r k l ä r u n g

Herr Rechtsanwalt Künzel hat in der Begründung seines Ablehnungsgesuchs vom 13. 1. 77 gegen mich nachdrücklich betont, die von ihm vorgetragene Umstände bedürften einer sachlichen Diskussion, sonst bliebe am Verfahren ein Makel haften. Er zeigte beim Vortrag seines Antrags starkes persönliches Engagement, das ihn sehr betroffen scheinen ließ, als der Senat keine sachliche Entscheidung getroffen, die Ablehnung vielmehr aus formellen Gründen verworfen hat. Da außerdem die gegen mich und anschließend die weiteren Mitglieder des Senats erhobenen sehr schweren Vorwürfe (bewusste Tatsachenunterdrückung, Rechtsmissbrauch) für mich in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Sorgfalt standen, die Herr Rechtsanwalt Künzel bei der Ermittlung der der Ablehnung zugrundegelegten Umstände angewandt hatte (er benutzte ein falsches Zitat als Ausgangspunkt), schien es auch mir notwendig, sachlich zu den aufgestellten Behauptungen Stellung zu nehmen. Ich beabsichtigte dies zunächst in der Hauptverhandlung zu tun, beließ es dann aber bei einer kurzen allgemeinen Bemerkung über die Unbegründetheit der Besorgnis Rechtsanwalts Künzels, es sei unkorrekt vorgegangen worden. Ich wollte auch vermeiden, ihn in öffentlicher Sitzung auf seine geringe Sorgfalt angesichts so schwerer Vorwürfe hinzuweisen. Nach längerer Überlegung entschloss ich mich, Herr Rechtsanwalt Künzel wenigstens außerhalb der Hauptverhandlung über die Grundlosigkeit seiner sachlichen Bedenken aufzuklären, aber auch, ihn darauf hinzuweisen, daß er diese Bedenken bei größerer Sorgfalt leicht hätte vermeiden können.

Ich habe betont, welcher Belastung das Gericht und speziell ich gegenwärtig im Zusammenhang mit der ~~sog-~~
~~makke~~ Aktenanforderung des Herrn RiBGH Mayer ausgesetzt seien, und daß es eine zusätzliche Belastung bedeute, wenn von Seiten der nicht von den Angeklagten gewählten Pflichtverteidiger auch derartig schwerwiegende Vorwürfe in der Öffentlichkeit vorgetragen werden würden. Damit sprach ich lediglich die zu erwartende - und wohl auch eingetretene - besondere Aufmerksamkeit an, die nach früheren Erfahrungen Anträge von dieser Seite der Verteidigerbank in der Öffentlichkeit finden. Eine unterschiedliche Bedeutung der Anträge "von dieser oder jener Seite" für das entscheidende Gericht war damit nicht gemeint; ich kenne diesen Unterschied auch nicht.

Herr Rechtsanwalt Künzel bestätigte mir meine Vermutung, daß ihm die Antragstellung schwer gefallen sei. Er verwies dabei darauf, er müsse als Anwalt alles aus der Sicht der Mandanten sehen. - Ich füge hier ein, daß ich Begegnungen mit Anstaltsbediensteten der VA Stuttgart häufig dazu benütze, um Fragen nach dem Gesundheitszustand der Angeklagten und der Auswirkung des Prozeßgeschehens auf ihren Zustand zu stellen. Dazu halte ich mich, nachdem ich keinen eigenen Eindruck von den Angeklagten gewinnen kann, als Haftrichter für verpflichtet. Einen oder zwei Tage vor dem Ablehnungsantrag vom 13. 1. erfuhr ich auf eine solche Frage, der Zustand der Angeklagten sei unverändert, von den bekanntgewordenen Vorgängen im Zusammenhang mit der sogenannten Akten-Affäre zeigten sie sich merkwürdig unberührt und ohne Interesse, Baader habe sogar geäußert, was das "wieder für eine Kiste" eines Rechtsanwalts sei. -

Herrn Rechtsanwalt Künzels Hinweis (Sicht der Angeklagten) veranlaßte mich, ihm als Verteidiger diese Kenntnis mitzuteilen. Es kann sehr wohl sein, daß ich daraus ihm gegenüber die Schlußfolgerung gezogen habe, daß die Angeklagten (bisher) kein Interesse gezeigt und keine

- 3 -

eigenen Vorstellungen eingebracht hätten.

Daß es den Angeklagten generell auf Ablehnungsgründe nicht ankäme oder das für sie die Akten-Affäre grundsätzlich bedeutungslos wäre, war damit weder gesagt noch gemeint. Es ging hier nur um die augenblickliche Situation hinsichtlich eines vom Gericht bereits ~~entschiedenen~~ entscheidungsmäßig beurteilten Vorganges. Auf die zukünftige Verteidigertätigkeit Herrn Rechtsanwalts Künzels habe ich nicht einwirken wollen, sieht man davon ab, daß ich den Hinweis auf eine mögliche bessere Sorgfalt gegeben habe. Ich fühle mich nicht befangen.

King

King

Zu der schwierigen Aufgabe der Prüfung kann bis zum 14. 11. 77, Stellung genommen werden. Falls R.O. Stinzel die von ihm in Auftrag gegebene Stellungnahme vor diesem Zeitpunkt gestellt haben würde, wäre deren Abgabe von mir diesem Zeitpunkt hergeleitet.

Für die Prüfung der Angeklagten kann bis zum 16. 11. 77.

King / 20. 1. 77

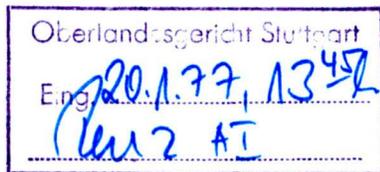
Notiz vom 20. 1. 1977

Die dienstliche Erklärung wurde an die anwesenden
Verteidiger (Pflichtvert., RA. Dr. Heldmann und
RA. Weidenhammer), der Bundesanwaltschaft und den
5 Angeklagten zwischen 11.00 und 11.15 Uhr ausgehändigt.



(Scholze) Just.Ass.

GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF



3458 / 353
13221
z. Zt. Stgt.-Stammheim
75 KARLSRUHE 1, DEN 20. Jan. 1977
Postfach 27 20
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-_____

Zu den Ablehnungsgesuchen der Angeklagten Baader und Ensslin gibt die Bundesanwaltschaft folgende Stellungnahme ab:

Als Hauptvorwurf wird geltend gemacht, daß der abgelehnte Richter zu Rechtsanwalt Künzel außerhalb der Hauptverhandlung Kontakt gesucht hat, um ihn in unzulässiger Weise im Hinblick auf sein künftiges Prozeßverhalten zu beeinflussen. Dies ist jedoch nicht in ausreichendem Maße dargetan. Vielmehr ergibt sich aus der Darstellung des Richters, daß Anlaß und Gegenstand dieses Gesprächs sein berechtigtes Bestreben war, den Verteidiger über "Informationslücken" zu unterrichten und diese auszufüllen.

Eine solche Unterrichtung durfte der abgelehnte Richter umso mehr für angebracht halten, nachdem es sich bei Rechtsanwalt Künzel um einen Verteidiger handelt, mit dem Gespräche zu führen die Angeklagten ablehnen. Gerade unter diesen Umständen durfte der Richter sein dienstliches Wissen über die weiteren prozessualen Vorstellungen der Angeklagten offenlegen. Nicht zuletzt wollte der Richter vermeiden, daß diese zweifellos vorhandene "Informationslücke" in der Hauptverhandlung zur Sprache käme. Ein gegen die Angeklagten gerichtetes Verhalten kann darin nicht erblickt werden.

Der abgelehnte Richter brachte nach seiner dienstlichen Äußerung in dem Telefongespräch mit Rechtsanwalt Künzel zwar zum Ausdruck, daß "nach früheren Erfahrungen Anträge von dieser Seite der Verteidigerbank in der Öffentlichkeit" Aufmerksamkeit finden. Zurecht betont der Richter, daß dadurch noch keine unterschiedliche Wertung der Anträge beabsichtigt war und so auch nicht aus der Sicht der Angeklagten verstanden werden kann.

- 2 -

Nach alledem können auch aus der Sicht vernünftiger Angeklagter keine Zweifel an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters geltend gemacht werden.

Daher wird beantragt,
das Ablehnungsgesuch als unbegründet zurückzuweisen.

i.A.



Merkmale: Zu dem in der Minute nicht auf behf. Anfragen, keine Art-
lösungen bezogen ist auf die Ablehnungspflicht der geb. Prof. Prüfer,
was dem in der Minute nicht gefallt sein.

20.1.77, 13.50^h




RECHTSANWÄLTE MANFRED KÜNZEL
 DR. MANFRED STÜTZ
 DIETER SCHWOERER
 ULRIKE SCHWÄBLE

Rechtsanwälte Künzel, Dr. Stütz, Schwoerer, Schwäble
 Heinrich-Küderli-Straße 1, 705 Waiblingen

An den
 2. Strafsenat
 beim Oberlandesgericht

7000 Stuttgart

Heinrich-Küderli-Straße 1
 Fernruf 0 71 51/5 40 07
 705 WAIBLINGEN
 Postscheckkonto Stuttgart
 300 22-701 (BLZ 600 100 70)
 Kreissparkasse Waiblingen
 231 666 (BLZ 602 500 10)
 Volksbank Waiblingen
 402 065 000 (BLZ 602 901 10)

den: 20. Jan. 1977

AZ.: K/sch

Zu der dienstlichen Erklärung des Herrn Vorsitzenden
 Richter Dr. Prinzing vom 20.1.1977 gebe ich folgende
 Stellungnahme ab:

Herr Dr. Prinzing hat mich am Abend des 13.1.1977 an-
 gerufen. Er sagte, er rufe mich an, weil er den Ein-
 druck habe, daß mir die Stellung eines Ablehungsan-
 trags sehr schwer gefallen sei. Er sagte, wenn ich nur
 wenigstens richtig zitiert hätte. Ich nahm diesen Vor-
 wurf hin, weil mir das Gespräch zur Klärung von Einzel-
 heiten, die die Verteidigung betreffen, ungeeignet schien.
 Herr Dr. Prinzing sagte mir, daß mein Antrag das Schlimmste
 gewesen sei was er in den zwei Jahren mitgemacht habe und
 brachte zum Ausdruck, daß es für ihn ein Unterschied mache,
 von welcher Seite ein solcher Antrag käme. Herr Dr. Prinzing
 hielt mir vor, daß jetzt die Presse wieder über ihn her
 falle. Ich erklärte Herr Dr. Prinzing, daß seine Stellung-
 nahme vom 29.7.76 in einem Ablehungsverfahren für alle Be-
 teiligten unverständlich gewesen sei. Dadurch, daß er auf
 die Vorwürfe, er habe Kontakt zu Richtern übergeordneter
 Instanzen, lediglich erklärte habe, er sage über private
 Gespräche, auch wenn sie sich mit Rechtsfragen befassen,
 nichts aus, habe er doch der Vermutung Nahrung gegeben,
 daß solche Kontakte tatsächlich bestanden.

Ich bat Herrn Dr. Prinzing, sich doch einmal in die Lage der Frau Ensslin zu versetzen, die sich nun sagen müsse, daß eine zukünftige Revision sinnlos ist und die sich später immer sagen müsse, daß ihre Revision sinnlos gewesen sei, weil ja ein Austausch zwischen den beteiligten Senaten stattgefunden habe [mit dem Ziel, ein revisions-sicheres Urteil zu erstellen.]

Herr Dr. Prinzing sagte darauf wörtlich:

"Das ist doch der Frau Ensslin egal; das kommt doch alles von Rechtsanwalt Schily."

Ich sagte, daß ich mir das nicht vorstellen könne wenn ich versuche, mir die Lage der Frau Ensslin zu vergegenwärtigen. Herr Dr. Prinzing sagte darauf, das würde ich abstrakt sehen, er wisse konkret, daß es Frau Ensslin egal sei.

Von Herrn Baader war in dem ganzen Gespräch nicht die Rede. Aber auch dieser Hinweis wäre nicht geeignet gewesen, meine im Telefonat zu Ausdruck gebrachte Besorgnis zu entkräften. Wenn mir Herr Dr. Prinzing schon in dem Telefonat zur Begründung seiner vermeintlichen Unbefangenheit eine Äußerung von Herrn Baader entgegengehalten hätte (nach einem Zitat vom Hörensagen), dann hätte ich gerade darin erneut einen Ausdruck der Befangenheit des Vorsitzenden Richters gesehen und dies zum Ausdruck gebracht.

Es mag sein, daß der Vorsitzende Richter auf meine zukünftige Verteidigertätigkeit keinen Einfluß nehmen wollte. Auf mich hat dieses Gespräch anders gewirkt und mußte anders wirken, zumal da Herr Dr. Prinzing sagte: "Wenn ich das nicht durchhalte, Herr Künzel....".

Ein Richter der diese Sorge hat, sie einem anderen gegenüber äußert und dies gegenüber einem Verteidiger, der gerade einen Ablehnungsantrag gegen ihn gestellt hat, will auf die Verteidigung einwirken.


Rechtsanwalt

13551

- 1 =



20.1.77

OLG Stuttgart

Bek.: Sharp. ./ Baader u. a. - 2 StE 1/74

- 1) Es wird beantragt, dem Untersuchungsrichter eine Abschrift der dienstlichen Erklärung, die RA Künzel in Aussicht gestellt hat, zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig eine Frist einzuräumen, damit sich der Untersuchungsrichter auch zu der Erklärung von RA Künzel äußern kann.
- 2) Zu der dienstlichen Erklärung des abgeleiteten Richters wird namens des Angeklagten Einspruch wie folgt Stellung genommen:
 - a) Das Ablehnungsgesuch wird ausdrücklich zusätzlich darauf gestützt, daß sich der abgeleitete Richter kontinuierlich von

- 2 -

beamtin der JVA Spt.-Stammheim
oder anderer Personen schriftlich, münd-
lich und fernmündlich über das Ver-
halten und Forderungen der Gefangenen
Bericht erstatten läßt.

Beauftragung: dienstliche Erklärung
des abgeleiteten Richters

Das abgeleitete Richter räumt in einer
bisher vorliegenden dienstlichen Er-
klärung selbst ein, daß es ent-
sprechende Berichte entgegen genommen
hat.

Beauftragung: wie vor

In der Haftanstalt wird ein Tage-
buch geführt, in dem sämtliche
Lebensäußerungen der Gefangenen
aufgeschrieben werden.

Beauftragung: wie vor.

-3-

Inde dieses Tagbuch oder Adressbuch bzw.
Kopien daraus erhält offensichtlich der
abgeleitete Bericht zur Einverständigung.

Beauftragte: wie vor

Von diesen Berichten über das ^{angefällige} Verhalten
und angefallene Äußerungen der Ge-
fangenen läßt der abgeleitete Bericht
sich in erheblichem Maße beeinflussen,
ohne daß dies den Untersuchern und
den Gefangenen zur Kenntnis gelangt,
geradezu denn daß ihnen Gelegen-
heit gegeben wird, sich zu den fragli-
chen Berichten zu äußern.

Beauftragte: wie vor

Von Beamten der JVA Stf.-Stammabtei-
lung werden ^{angefällige} Äußerungen der Gefangenen

nen Idpartiet, die entweder frei
 spenden oder verpflichtet sind.

Baukasten: wie vor

Dem abgeleiteten Licht ist das
 bekannt.

Baukasten: wie vor

Besteht aus dem abgeleiteten
 Licht die besteht offen oder vor-
 steht bei einem vorkommenen End-
 schenkungen und Massnahmen, diese
 wünschens die Gefangenen und/oder
 die Verhinderung dazu zu hören.

Baukasten: wie vor

So hat der abgeleitete Licht an-
 geführte Aussagen der Gefangenen
 (4 von müssen laut sein, von
 müssen physischen werden 4) zu

- 5 -

Grundlage des Beschlusses v. 30.9.75 gemacht,
 mit dem entschieden wurde, daß un-
 achtet der Verhandlungsmöglichkeit der
 Angeklagten die Verhandlung in ihrer
 Abwesenheit fortgesetzt werden soll,
 obwohl die Aussagen nie gefallen
 sind und obwohl der abgeleitete
 Sachverhalt unter Vorbehalt gegen Art. 153 56
 ihnen keine Gelegenheit zu den
 mittels der Haftanstalt aufgestellten
 Behauptungen gegeben hatte.

Baukasten, wie vor

In gleicher Weise hat der abgeleitete
 Sachverhalt widersprechende Tatsachen un-
 ter Vorbehalt Aussagen und Verhal-
 tensweisen des Angeklagten dazu benutzt,

- 6 -

RA Kinnal ~~darüber~~ ~~besaß~~ davon ab-
bringen, Ablehnungsfinde gegen den
den absoluten Punkt, ^{der Stellen} ~~in~~ ~~den~~ ~~Stellen~~.

Landkaffen: wie vor

Dieser Versuch hat der absolute
Punkt wiederum unternommen,
obwohl es ~~sollt~~ den Bittenden
eine Gelegenheit zur Stellungnahme
hinsichtlich der Richtigkeit der ihm
hinterbrachten Meldungen gegeben
hat.

Landkaffen: wie vor

Die Vorsingmannebest der
absoluten Punkt, der nicht
nicht einmal von Beeinflussungen
durch ungeprüfte und unhaltbare
Behauptungen ~~stets~~ ~~bestimmte~~

80201

13232

- 7 -

Beamtin der JVA Strammheim für -
 halten kann und dies sogar zur
 Beiräumung anderer Prozessbeihilfen
 verwendet, ist damit erneut in
 massiver Form deutlich geworden.

Dass solche Verwertung „interner“ Falch-
 lufnahmen systematisch erfolgt,
 ohne daß die Gefangenen und
 ihre Verteidiger auch nur angedeutet
 werden, somit die Verwertung dieser
 „internen“ lufnahmen vollständig
 der Kontrolle durch die Prozessbeihilfen
 entzogen ist, läßt nun die Handlungs-
 weisen der abgeleiteten Richter als be-
 sonderes gravierendes Verstoß gegen eine
 verhältnismäßigen Pflichten erscheinen kann

92301

- 8 -

und vertritt die Besorgnis der Befan-
genheit.

b) Im übrigen besteht der Inhalt
des dienstlichen Erläuterung der alpen-
bedeutenden Punkte, wenn auch in
etwas verbläuheter Form, daß
es ~~einige~~ ^{einige} ~~bestimmte~~ ^{bestimmte} ~~Bestimmte~~
Bestimmung von Beständen der einen
Verwaltung und der anderen Ver-
waltung verschiedene Manuskripte
anlegt. Das der alpenbedeutende Punkte
dieser Unterschied in seiner Beur-
teilung auf das angeführte Urteil
des „Öffentlichen“ Wagners will,
dann diese Tatsache nicht ver-
decken.

13234

- 9 -

Allerlei die Tatsache schließlich,
dass der abgelehnte Antrag dem
von ihm eingetandenen Versuch
unterworfen hat, auf das
Proximalhalten von RA kürzest
ausschalt in Hauptbehandlung
Einfluss zu nehmen unter Ver-
wendung von Kolportagen aus
der Raftanstalt; nicht ohne die
Bewegung der Befragung her.

Ciey

RA

DR HANS HEINZ HELDMANN
VICTOR PFAFF
RECHTSANWÄLTE

D 6100 DARMSTADT
WILHELMINENSTRASSE 49
TELEFON 06151 - 26787
SPRECHSTUNDEN NACH
VEREINBARUNG

RAE DR HELDMANN U. PFAFF · 61 DARMSTADT · WILHELMINENSTR. 49

20.1.77

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 20.1.77 14³⁰
Feldere Just. Bss. 22

zur Berücksichtigung des abgeleiteten
Richters:

1. Im bestätigten Rechtsmittelgrund:
Der abgeleitete Richter hat keine
etwaige Kenntnis auf einen Ablehnungs-
antrag hin zu beschaffen versucht,
dass aus der Zeit vor Aufhebung
Ablehnungsantrags nicht ersparlich
sien!

Es sei das die die Mittel

a) der beschriebenen Verstoß (welcher
es im diesem beschriebenen Antrags
Antrag zu substantiieren im Falle:
"seine geringe Jaffalt" ?
"Feldere Richter" ?) ;

b) der Appells, dass, dem Gericht vor-
stehen, dass keine Kenntnis von
Ablehnungsantrags "zusätzliche
Nachprüfung" zu erproben!
- als wenn man sich verhalten

13236

DR HANS HEINZ HELDMANN
VICTOR PFAFF
RECHTSANWÄLTE

D 6100 DARMSTADT
WILHELMINENSTRASSE 49
TELEFON 06151 - 26787

SPRECHSTUNDEN NACH
VEREINBARUNG

RAE DR HELDMANN U. PFAFF · 61 DARMSTADT · WILHELMINENSTR. 49

20.1.77 - 2 -

Der gewählte Richter
ist berechtigt in die Angelegenheit
einzutreten! - ;

c) Die Anwesenheit des Richter
des Appellations, aber das Interesse
des Kollegen Richter Mandant,
einen befugten Richter als befugten
abzulehnen,

bedeutet.

Das ist: bezugl. des beauftragten
einen Verteidiger zu pflichtwidrigem
Verhalten von Verteidigerhandlung
zu bezeugen.

2. Zu dem Herrn Richter nachgeordnet
Anspruch erhebt über:

Der Kolportage des Anwaltsbeamten
zu folgen.

13239

Karl-Heinz Weidenhammer

Rechtsanwalt

Oberlandesgericht Stuttgart

Eing. 20.1.77, 14.45h

Falkstraße 30

6000 Frankfurt/Main 90

Telefon 0611 - 70 29 42

Kto.: BfG Ffm. 1553 578 600

u. 2552 702 300

• RA Karl-Heinz Weidenhammer · Falkstraße 30 · 6000 Frankfurt/M. 90

Datum 20.1.77

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -
7000 Stuttgart 40

zu der Strepsche . I. Baader u.a.
mit: Jan - Carl Raspe

nehme ich zu der dienstlichen Erklärung ^{v. 20.1.77} ~~als~~
Vorst. Dr. Prinzling in Bezug auf den Befangen-
heitsantrag von RA. Künzel wie folgt

Sellung:

1) Der abgelehnte Vorst. führt in seiner dienstlichen
Erklärung u.a. an, er habe sich noch längerer
Überlegung entschlossen, den Antragssteller
wenigstens anlässlich der Hauptverhandlung
über die Grundlosigkeit seiner - des Antrag-
stellers - sachlichen Bedenken aufzuklären,
aber auch, ihn darauf hinzuweisen, dass er -
der Antragssteller - diese Bedenken bei größerer
Sorgfalt hätte vermeiden können.

Glaubhaftmachung: Seite 1 der dienstlichen
Erklärung

-2-

- 2 -

Diese Äußerung, welche den abgelehnten Richter zu seinem Entschluss bewegte, steht im Gegensatz zu den von ihm in seiner Erklärung zum Ausdruck gebrachten tatsächlichen Angaben. Hierzu heißt es, der abgelehnte Vorsitz, "habe betont", welcher Belastung das Gericht und speziell (er) gegenüber in Zusammenhang mit der Aktenauforderung des Herrn RiBott Mayer ausgesetzt seien, und dass es eine zusätzliche Belastung bedeute, wenn von Seiten der nicht von den Angeklagten gewählten Pflichtverteidiger auch derartig schwerwiegende Vorwürfe in der Öffentlichkeit vorgetragen werden würde.

Glaubensäußerung: wie vor

Nun die Grundlosigkeit der sachlichen Bedenken des Antragstellers aufzuklären oder um ihn darauf hinzuweisen, dass diese Bedenken hätten vermieden werden können, würde es einer Mitteilung in Bezug auf die Aktenauforderung oder auch auf die zusätzliche Belastung des Vors Ri nicht bedürftig haben. Insofern fehlt es zwischen dem Entschluss des abgelehnten Richters und seinen Angaben über tatsächliche Mitteilungen an einem inneren Zusammenhang, der die Tatsachen, die er "betont", hätte motivieren können. Die Erklärung ist für diesen Teil nicht glaubhaft.

- 3 -

2) Es geht weiter an einem inneren Zusammenhang zwischen der Absicht des abgelehnten Nichter und seiner Mitteilung an den Auftraggeber, „daß es eine zusätzliche Belastung bedeute, wenn von Seite der nicht von den Angelegten gewählten Pflichtverteidiger... schwerwiegende Vorwürfe in der Öffentlichkeit vorgebracht werden würden“.

Glaubhaftmachung: Dienstl. Erklärung.

Die dargelegte Absicht für diese Mitteilung, u.a. über die Grundlosigkeit sachlicher Bedenken aufzuklären, ist mit dieser Mitteilung nicht in Einklang zu bringen. Reaktionen, welche eventualiter aus der Öffentlichkeit zu erwarten sind, stehen für die richterliche Beweiskritik „sachlicher Bedenken“ außerhalb. Auch insoweit ist die dienstliche Erklärung unglaubhaft.

3) Die dienstliche Erklärung des abgelehnten Vorst. gibt keine Auskunft darüber, wieso es eine „zusätzliche Belastung“ bedeute, wenn von den Angelegten nicht gewählte Pflichtverteidiger schwerwiegende Vorwürfe in der Öffentlichkeit vorgebracht werden würden. Die lediglich vermutete größere Aufmerksamkeit ~~ist~~ ~~liegt~~ liegt nicht aus.

Eine vernünftige Erwartung dorthin, daß es eine „zusätzliche Belastung“... bedeute, ergibt sich nur dann, wenn gerade auf die ^{tatsächliche} Einbringung von Aufträgen abgesehen wird. Denn nur dann ist für den Vorst. auch mit tatsächlichen Mehraufwand an Dienstpflichten zu rechnen.

Demgemäß ist ~~bedeutend~~ eine unterschiedliche Bedeutung der Anträge „von dieser oder jener Seite“ von Belang.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten Vorkl.

- 4) Daß der abgelehnte Vorkl. „dieser oder jener Seite“ der Verteidigerbank unterschiedliche Bedeutung in Bezug auf Antragsstellung beizumessen, ergibt sich daraus, daß er „vermutete“, dem Antragsteller sei die Antragsstellung schwer gefallen. Jedenfalls liegt seiner Vermutung in Hinblick auf die Entscheidung über jeweilige Anträge eine insoweit unterschiedliche Bewertung zugrunde.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des Vorkl.

~~zu überlegen~~

(WEIDENHAMMER)

RH. 

Dr. Theo P r i n z i n g
Vors. Richter am OLG

Stuttgart, 20. 1. 1977

D i e n s t l i c h e E r k l ä r u n g

Aufgrund der Stellungnahme der Verteidiger ergänze
ich meine dienstliche Äusserung wie folgt:

zu RA
Künzel:

Auch so, wie Herr Rechtsanwalt Künzel den Zusammenhang, in dem ich auf den "Unterschied" hinwies, wiedergibt - ich habe keine bessere Erinnerung - trifft es sich mit meiner Darstellung: Das zu erwartende Interesse in der Öffentlichkeit (Presse), nicht aber die Bedeutung für die Entscheidung des Gerichts, waren mit Anlass zu der Bewertung über den Unterschied.

Es mag sein, dass ich Herrn Rechtsanwalt Künzel gegenüber nur von Frau Ensslin, die er verteidigt, sprach und vielleicht Herrn Baader nicht erwähnte. Jedenfalls vermittelte ich ihm das durch die Auskunft eines Beamten der JVA erhaltene Wissen, das sich auf "die Angeklagten" bezog. Ich hielt mich für befugt, dieses Wissen somit auch auf Frau Ensslin zu beziehen. Ich habe meines Wissens auch bemerkt, dass das, was ich "konkret" wisse, von der Vollzugsanstalt stamme.

Ich habe Herrn Rechtsanwalt Künzel nicht so verstanden, dass er die grundsätzlichen Befürchtungen seiner Mandantin hinsichtlich des Sinnes einer (eventuellen) Revision ansprechen wollte, sondern nahm an, es gehe nur um den konkreten Fall, nämlich Bekanntwerden der Aussagen Müllers über den Weg des "Ensslin-Kassibers" beim 3. Strafsenat. Hieran hatten die Angeklagten nach der erwähnten Auskunft bis dahin kein Interesse gezeigt. Nur das wollte ich zum Ausdruck bringen.

Das prinzipielle Interesse der Angeklagten daran, dass zwischen Tat- und Rechtsmittelinstanz keine unerlaubten Beziehungen eintreten, würde ich nicht in Frage gestellt haben.

Soweit Herr Rechtsanwalt Künzel erwähnt, es sei vom "Durchhalten" gesprochen worden, kann ich das nicht widerlegen. Er war einst Referendar bei mir. Das Gespräch hatte daher, was die derzeitige Belastung anlangt, eine persönliche Note. Er selbst erklärte, nahezu am Ende zu sein. Meine Bemerkung kann, wenn sie so gefallen ist, nur eingeordnet werden in meine Vorhalte wegen seiner der Schwere der Vorwürfe nicht angepassten Sorgfalt; sie hatte also nur den Sinn, ihm aufzuzeigen, dass Sorgfalt vor solch belastenden Vorwürfen erwartet werden dürfe.

zu RA

Heldmann: Auf die Auskunft aus der JVA habe ich mich verlassen. Sie hatte für mich einen unverfänglichen Inhalt, den ich dem Verteidiger Frau Ensslins, Herrn Rechtsanwalt Künzel, ohne weiteres anvertrauen konnte. Da über seinen Antrag schon Stunden zuvor entschieden war, konnte und sollte diese Information keine aktuelle Wirkung mehr haben, sondern nur sein Bild vervollständigen.

zu RA

Weidenhammer: Es ist kein Gegensatz, wenn ich Herrn Rechtsanwalt Künzel über die Grundlosigkeit seiner Bedenken aufklären wollte und (dabei auch) die entstandene Belastung betonte. Auch das hatte nur den Sinn, aufzuzeigen, warum ich die notwendige Sorgfalt vor der Erhebung so schwerer Vorwürfe besonders vermisst habe.

Dass ich unter "Belastung" nicht die "tatsächliche Einbringung von Arbeit", sondern einen psychischen Zustand meinte, dürfte klar sein.



Karl-Heinz Weidenhammer

Rechtsanwalt

Falkstraße 30

6000 Frankfurt/Main 90

Telefon 0611 - 70 29 42

Kto.: BfG Ffm. 1553 578 600
u. 2552 702 300

• RA Karl-Heinz Weidenhammer · Falkstraße 30 · 6000 Frankfurt/M. 90

Datum 20.1.1977

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafenet -
7000 Stuttgart 40In der Strafsache - 1. Baader u.a.
Nr.: Jan - Carl Raspe
- 2 STE (OLG Stgt) 1/74 -lehnt der Angeklagte Raspe den Vorsitzenden
Richter am OLG Stuttgart, Dr. Brünig, wegen
Betrognis der Befangenheit ab.Begründung:Der abgelehnte Richter hat am Abend des 13. 1. 1977
anlässlich der Hauptverhandlung vernommen, auf
einen gerichtl. bestellten Verteidiger einzu-
wirken, nachdem dieser in der Hauptverhand-
lung einen Antrag gestellt hatte. Dabei teilte der
abgelehnte Richter mit, dieser Antrag sei das
Schlimmste gewesen, was er in den zwei
Jahren mitgemacht habe und brachte zum
Ausdruck, daß es für ihn einen Unterschied
mache, von welcher Seite ein solcher Antrag
kürne.Glaubhaftmachung: dienstl. Erklärung des
abgelehnten Richters

2) Schriftliche Erklärung des
RA Künzel v. 20.1.1977

Darüberhinaus brachte der abgeleitete Richter zum Ausdruck, daß jetzt wieder die Presse über ihn herfalle.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Auf Bitten der gerichtlich bestellten RA, sich in die Lage der Angeklagten Ensslin zu versetzen, die sich nun sagen müsse, daß eine zukünftige Revision sinnlos ist und die sich später immer sagen müsse, daß ihre Revision sinnlos gewesen sei, weil ja ein Austausch zwischen den beteiligten Senatoren stattgefunden habe - mit dem Ziel, ein revisionsunfähiges Urteil zu erlassen - erklärte der abgeleitete Richter wörtlich:

„Das ist doch der Frau Ensslin egal; das kommt doch alles von RA. Schily.“

Glaubhaftmachung: wie vor.

^{mögliche}
Dochzustand, daß der abgeleitete Richter den ordentlichen Rechtsweg durch mögliche Absprachen mit der übergeordneten Instanz - dem 3. Strafsenat des BGG - vereiteln wollte ~~oder hat~~, ~~er~~ berührt auch den in diesem Strafverfahren ~~angeklagten~~ ~~angelegten~~ Angeklagten Raspe.

Diese Äußerungen zeitfertigen des abgeleiteten Richters außerhalb der Hauptverhandlung begründen die Besorgnis der Befangenheit. von diesen Äußerungen hat der klagbezeichnete am 20.1.77 nachmittags erfahren, was anwaltlich vorberichtet wird.

WEIDENHAMMER 

Oberlandesgericht Stuttgart
20.1.77, 15 ³⁰
Proc AT

20. I. 77

betr.: Shapade / Baadv u.a.

(wie: Gudrun Eustlin) 2 StE 1/74

In der amvorkühnen Erklärung von
 Mr. RA Künzel v. 10. I. 77 nehme ich
 namens der Angelegten Eustlin
 wie folgt Stellung:

Die Darstellung von RA Künzel
 spricht für sich selbst, insbesondere
 ergibt sich aus der Darstellung,
 daß die heute abgefaßte dienst-
 liche Erklärung der abgelehnten
 Richter in wesentlichen Teilen

1. 2. 3.

13248

unruhig ist.

Ciel

24

DR HANS HEINZ HELDMANN
VICTOR PFAFF
RECHTSANWÄLTE

D 6100 DARMSTADT
WILHELMINENSTRASSE 49
TELEFON 06151 - 26787

SPRECHSTUNDEN NACH
VEREINBARUNG

RAE DR HELDMANN U. PFAFF · 61 DARMSTADT · WILHELMINENSTR. 49

20.1.77

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 20.1.77 15⁴⁵
Schulze

erweiterte Aufklärung nach dem
Körper hinter Vollstreckung:

1. die erweist sich als die für
den Grad der vorgelegten Abklärung
gründe;
2. und die erweist die Erfüllung
des abgeleiteten Kriteriums als in
den ermittelten Fällen im Labor.

erweiterte Begriffe zu den heute
für den Grad der gestellten Gruppen-
Leistungs gegen den abgeleiteten
Kriterium als Prüfung lautet:

1. das abgeleitete Kriterium hat mit
seiner erweiterten Erfüllung von
Lauter die vorgelegt geht;
das der Zeit des vorgelegten zu
sein nach, das der vorgelegten
von Abklärung gründen gegen den
zu können.

erweiterte Begriffe des objektiven
Tatbestand:

DR HANS HEINZ HELDMANN
VICTOR PFAFF
RECHTSANWÄLTE

D 6100 DARMSTADT
WILHELMINENSTRASSE 49
TELEFON 06151 - 26787

SPRECHSTUNDEN NACH
VEREINBARUNG

RAE DR HELDMANN U. PFAFF · 61 DARMSTADT · WILHELMINENSTR. 49

20.1.77 - 2 -

ausdrückliche Erklärung von RA Künzel.

2. Der abgeleitete Lizenz hat im Kauf
bevorzugen, daß die Aufzeichnung,
welche er aus seiner persönlichen
Erklärung vom 20.1.77 ausweist,
gemäß gegeben ist.

In Übereinstimmung mit dem abgeleiteten
Lizenz für diese Zwecke einen
Informations mit zu bezeichnen.

(Glaubhaft machen):
ausdrückliche Erklärung des abgeleiteten
Lizenz

1. November

Oberlandesgericht Stuttgart

Eing. 20. 1. 77 16⁰⁰

Störz

- 7 -

Zilt oder! Bitte sofort vorlegen!

20. I. 77

OLG Stgt

Bek.: Strafsache J. Baader u. a.
(2 StF 1/74) hier: Ermittl.

Das Ablehnungsgericht gegen den abge-
lehnten Richter Dr. Prünzling wird
ausdrücklich ~~auf~~ auch darauf
gehört, dass der abgelehnte
Richter heute eine falsche dienst-
liche Erklärung abgegeben hat.

Handhafter: 1) dienstliche Erklärung
des abg. Richters
2) amtliche Erklärung von
RA Künzel

Insbesondere hat der abgedruckte Text
 meine Annahme, ~~da~~ die angeführte
 Form Enthalpe abgelesen haben
 soll, ~~und~~ ~~wie~~ ~~es~~ ~~st~~ ~~att~~ ~~dem~~
 hat er eine Erwähnung einer
 unvollständigen Annahme von Baader
 in dem Gespräch mit NA Kinzel
 behauptet. Dargestellt ist
 NA Kinzel, von Baader sei nicht
 die Rede gewesen.

Plausibilität: wie vor

Auch in anderen Wahrnehmungen
 Details des Gesprächs zwischen
 dem abgedruckten Text u. NA
 Kinzel wird die dienstliche Σ -

Büchlein

- 3 -

Mängel des alphabetischen Verzeichnisses
durch die unvollständige Ausweisung
von RA Kürzel währte.

Cicj
RA

Im obigen Entwurf ist die
Raftanstalt anzuweisen, die An-
schriften selbst in das Melisord-
gebäude zu transportieren, da ich
andernfalls keine Gelegenheit
habe, mit meiner Mandantur
die anwaltliche Stellungnahme
von RA Kürzel und die in
diesem zitierten Ausweisung der

Herr Prof. Künzle
Rechtsanwalt

Oberlandesgericht Stuttgart	
Eing.	20. 1. 77, 16. 292
K	

Die Interpretation die Herr. Dr. Tünzler
in der Weyersche dienstliche Erklärung
gibt dem zwischen ihm und mir
statgezeichneten Testament gibt mir nur
mir in keinem wesentlichen Punkt ge-
hilfe.

Ich sehe mich nicht veranlaßt, meine
vorher gegebene Stellungnahme zu ändern.

Künzle

13256

Eilt oder! Bitte sofort vorlegen!



20. 1. 77

OLG Stuttgart

Betr.: Strafs. Baader u. a.

(hier: Ordnungsurteil) 2 StE 1/74

^u
Küras
Hada des zweiten anwaltlichen

Erklärung von RA B Künzel ist

auch die ergänzende dienstliche

Erklärung des abgelehnten Richters

unrichtig.

Grundhaftun.: 1) dienstl. Erklärung
des abgelehnten Richters

2) anwaltliche Erklärung von
RA Künzel

Das Ablehnungsgesuch wird aus-

- 2 -

FF. I. 05

höchstens auch darauf gestützt,
daß der abgelehnte Richter eine

weiter unrichtige dienstliche

Ermennung abgegeben hat.

Im übrigen weist die darauf

hin, daß die in meiner ersten

Stellungnahme genannte der

Angst. Erschließung der Ablehnungs-

genicht erweitert und zur Haft-

haftmachung der paragrafen

Sachverhalts auf eine dienst-

liche Ermennung der abgelehnten

- 3 -

Rechts Bezug genommen habe.
Wie beauftragt, diese dienstliche
Erklärung einzubringen und
zur Stellungnahme zu-
schieben.

Cief
RA

Band 782/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 16.45 Uhr

Der Senat ist nunmehr in folgender Besetzung anwesend:

Richter am OLG Dr. Foth - als Vorsitzender

Richter am OLG Maier

Richter am OLG Dr. Berroth

Richter am OLG Dr. Breucker

Richter am OLG Vötsch - als beisitzende Richter

Richter am OLG Dr. Nerlich

Richter am OLG Meinhold

Richter am OLG Freuer - als Ergänzungsrichter

Die Bundesanwaltschaft ist wie folgt anwesend:

Bundesanwalt Dr. Wunder

Oberstaatsanwalt Zeis

Oberstaatsanwalt Holland

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just.Ass. Clemens

Just.Ass. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind anwesend: Rechtsanwälte
Schily, Dr. Heldmann, Weidenhammer, Eggler, Künzel,
Schnabel, Schwarz und Grigat.

V.: Die Sitzung wird fortgesetzt.

Ich habe folgenden Beschluß zu verkünden, der außerhalb
der Hauptverhandlung gefasst wurde:

Der Vorsitzende verliest den Beschluß
vom 20. Januar 1977.
Der Beschluß wird als Anlage 1 zu
Protokoll genommen.

Dieser Beschluß hat zur Folge, daß - wie Sie sehen - ich auf diesem Stuhle Platz genommen habe.

Als erster Ergänzungsrichter ist Herr Richter am Oberlandesgericht Vötsch nachgerückt.

Sodann habe ich die Frage zu stellen, ob irgendwelche Anträge zu stellen sind?

RA Schi.: Ich bitte zunächst um eine Pause von 10 Minuten.

V.: Ja, ich sehe ansich nicht recht ein, zu welchem Behufe?

RA Schi.: Zur Vorbereitung weiterer Anträge.

V.: Ja, ich meine, zur Vorbereitung weiterer Anträge, sollen das Beweisanträge sein?

RA Schi.: Beweisanträge, ja.

V.: Beweisanträge, ja.

RA Schi.: Ich habe die ansich schriftlich; ich würde sie aber gerne nochmal ganz kurz erörtern.

V.: In der Tat, wir machen um 17.00 Uhr weiter.

RA Schi.: Dankeschön.

Pause von 16.47 Uhr bis 17.02 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung:
Rechtsanwalt Schlaegel ist nunmehr auch wieder anwesend.

Rechtsanwälte Dr. Heldmann, Weidenhammer, Egger und Grigat sind nicht mehr anwesend.

V.: Bitte, Herr Rechtsanwalt Schily,

RA Schi.:

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr aus Anlage 2 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und ^{den} Protokoll in Ablichtung beigefügt wird.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr aus Anlage 3 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und ^{den} Protokoll in Ablichtung beigefügt wird.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr aus Anlage 4 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll in Ablichtung beigefügt wird.

2 StE (OLG Stgt.) 1/74

Mitwirkende:

Richter am OLG Dr. Foth
Richter am OLG Maier
Richter am OLG Dr. Berroth

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

- 2. Strafsenat -

B e s c h l u ß vom 20. Januar 1977

in der Strafsache gegen A. Baader u.a.
wegen Mordes u.a.

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing
ist begründet.

G r ü n d e :

Darauf, ob Dr. Prinzing befangen ist oder sich befangen fühlt, kommt es entscheidend nicht an. Maßgebend ist, ob aus der Sicht der Angeklagten vernünftigerweise Mißtrauen in die Unparteilichkeit des Richters gesetzt werden kann. Diese Befürchtung ist nicht ganz von der Hand zu weisen, wenn Dr. Prinzing - nach seiner dienstlichen Erklärung - Rechtsanwalt Künzel seine "Kenntnis" mitgeteilt hat, die Angeklagten zeigten sich von den bekanntgewordenen Vorgängen im Zusammenhang mit der sog. Akten-Affäre merkwürdig unberührt und ohne Interesse, Baader habe sogar geäußert, was das wieder für eine Kiste eines Rechtsanwalts sei, oder - nach der Erinnerung von Rechtsanwalt Dr. Künzel - "Das ist doch der Frau Ensslin egal, das kommt doch alles von Rechtsanwalt Schily." Ging der abgelehnte

Richter von einem solchen Sachverhalt aus, ohne daß eine Klärung stattgefunden hätte, und brachte er ihn in Zusammenhang mit vorausgegangenen Anträgen der Verteidigung, so ist aus der Sicht der Angeklagten die Befürchtung nicht unbegründet, Dr. Prinzing müsse aufgrund eines solchen ungeprüften Vorganges derartigen Anträgen eine geringere Bedeutung bei, als ihnen sonst zukäme.

Da dieser Grund geeignet ist, die Ablehnung zu begründen, kommt es auf die sonst geltend gemachten Ablehnungsgründe nicht an.

107.

Meier

W. H. H. H. H.

13.1.77

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
./s. Baeder u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

1. Herrn Bundesanwalt Kaul, zu laden
über die Bundesanwaltschaft in
Karlsruhe,
2. den Präsidenten des Bundeskriminal-
amtes, Herrn Horst Herold, zu laden
über das Bundeskriminalamt in Wies-
baden,

als Zeugen zu vernehmen.

Die Zeugen werden bekunden,

- a) daß in die Akte 3 ABP 74/75 I der Bundes-
anwaltschaft nur ein Teil der Vermerke und
Protokolle über Gespräche und Vernehmungen
mit dem Zeugen Gerhard Müller, die die Er-
mittlungsbekunden in den Jahren 1974, 1975

und 1976 durchgeführt haben, eingegangen sind,

- b) daß das Bundeskriminalamt über weitere Niederschriften und Vermerke über Aussagen des Zeugen Gerhard Müller verfügt, die von den von dem BKA in der Akte 1 B Js 7/76 protokollierten Aussagen des Zeugen Gerhard Müller sowie von dessen Aussagen in der Hauptverhandlung in dem hiesigen Verfahren und in dem vor dem Landgericht Kaiserslautern anhängigen Verfahren gegen Jüntsche u.a. in erheblichem Umfange abweichen, insbesondere auch hinsichtlich der Schilderung der Sprengstoffanschläge in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe und Hamburg,
- c) daß der Zeuge Müller, insbesondere vor Beginn seiner Vernehmung als Zeuge am 31. März 1976 gegenüber den Ermittlungsbehörden bekundet hat, er kenne den Zeugen Hoff und sei auch bei ihm in der Werkstatt gewesen, daß die Ermittlungsbehörden jedoch bewußt die anderslautende Aussage des Zeugen Müller, er habe Hoff nicht gekannt und sei nicht in der Werkstatt gewesen, in der am 31. März 1976 begonnenen Vernehmung protokolliert haben in der Absicht, die Widersprüche zwischen den Aussagen des Zeugen Müller und des Zeugen Hoff zu verschleiern,
- d) daß der Zeuge Müller bei seinen informellen Aussagen bekundet hat, der Angeklagte Baader habe Ingeborg Barz erschossen, daß die Ermittlungen diese Behauptung des Zeugen Müller nicht bestätigt haben und daß die Ermittlungsbehörden noch in jüngster Zeit nach Ingeborg Barz gefahndet haben,
- e) daß dem Zeugen Gerhard Müller von den Ermittlungsbehörden als Gegenleistung für eine Aussage u.a. angeboten worden ist, 50 % Straferlaß sowie Pressekontakte mit entsprechenden Honoraren und daß ihm - dem Zeugen Müller - andererseits bedeutet wurde, er habe andernfalls mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen,

- 3 -

- f) daß der Zeuge Gerhard Müller nach Absprache mit den Ermittlungsbehörden das Urteil in seinem eigenen Strafverfahren, mit dem er von dem Vorwurf des Polizistenmordes freigesprochen wurde, abgewartet hat und erst, nachdem die Revisionsfrist für die Staatsanwaltschaft abgelaufen war, Aussagen zu Protokoll gegeben hat, die als Grundlage für seine Vernehmung in dem hiesigen Strafverfahren dienen sollten,
- g) daß es dem Zeugen Müller im Einvernehmen und mit Unterstützung der Ermittlungsbehörden darum ging, möglichst viel für die publizistische Verwertung seiner Aussagen herauszuschlagen,
- h) daß dem Zeugen Gerhard Müller zugesagt worden ist, daß vor Abschluß des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens seine Aussagen vertraulich behandelt werden, insbesondere nicht zu den Akten des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens gelangen und in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren nicht verwertet werden,
- i) daß entsprechend dieser Absprache mit dem Zeugen Gerhard Müller die Vermerke und Protokolle über Aussagen und Erklärungen des Zeugen Gerhard Müller auf Betreiben des Bundeskriminalamtes und der Bundesanwaltschaft als Verschlußsache behandelt wurden und in keine Ermittlungsakte aufgenommen und bei dem Bundeskriminalamt verwahrt wurden.


Rechtsanwalt

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 20. Januar 1977
Schaperstraße 151
(gegenüber der Freien Volkshalle)
Telefon 8337071/72
V/Si

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
./i. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Herrn Helmut Mordhorst, [REDACTED]
[REDACTED] 2000 Hamburg 55, als Zeugen
zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß seine Tochter,
Susanne Mordhorst-Stasi, entgegen den Anga-
ben des Zeugen Gerhard Müller

1. zu keinem Zeitpunkt Vollmitglied der
Roten Armee Fraktion gewesen ist,
2. sich nicht im Zusammenhang mit einer ge-
planten Entführung des Verlegers Holtz-
brinck in Stuttgart aufgehalten hat,
3. nicht die Aufgabe gehabt und ausgeführt
hat, Holtzbrinck durch Observation abzu-
klären,

- 2 -

- 2 -

4. keinen Koffer mit 30.000,-- DM aus Banküberfällen bei Verwandten deponiert hat, und
5. keine Blankorezepte zur Verfügung gehabt und darauf Schlafmittel und Allergiemedikamente für den Zeugen Gerhard Müller besorgt hat.


Rechtsanwalt

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

i Berlin 15, den 14. Januar 1977
Schäperstraße 151
(gegenüber der Freien Volksbühne) V/Sch
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

die Akten des Verwaltungsgerichts in Köln Ensslin ./. Bundesrepublik Deutschland (3L 1069/76) einschließlich der Verwaltungsvorgänge beizuziehen und den Vermerk vom 2. Juli 1976 (Bl. 7 der Verwaltungsvorgänge) zu verlesen, der folgenden Wortlaut hat:

"Buback teilte mit, daß es sich bei diesem Vernehmungsantrag um 'einen Propagandaantrag' handele, der insbesondere dazu dienen solle, die in der nächsten Woche anstehenden Vernehmungen des Zeugen Müller zu torpedieren. Er bat dringend, eine Entscheidung über die Aussagegenehmigung nicht alsbald zu treffen. Buback neigte offenbar dazu, eine gänzliche Versagung der Aussagegenehmigung zu empfehlen; demgegenüber habe ich gewisse Bedenken geäußert. Buback hielt eine mündliche Erörterung des Problems in Bonn in der nächsten Woche für zweckmäßig bzw. notwendig."

- 2 -

Ferner wird beantragt,

Herrn Dr. Corves, zu laden über das Bundesjustizministerium in Bonn, als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß sich Herr Generalbundesanwalt Buback in der in dem Vermerk vom 2. 7. 1976 niedergelegten Weise geäußert hat.

Die Durchführung der beantragten Beweisaufnahme ist erforderlich, weil die unter Beweis gestellten Tatsachen für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen Generalbundesanwalt Buback von Bedeutung sind.


Rechtsanwalt

Im übrigen zu Protokoll möchte ich den Antrag stellen zu dem gleichen Beweisthema, wie Herrn Dr. Corves auch

Herrn Generalbundesanwalt Buback

als Zeugen zu vernehmen.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 5 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll in Ablichtung beigelegt wird.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 6 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll in Ablichtung beigelegt wird.

Rechtsanwalt Schily verliest nunmehr den aus Anlage 7 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben und dem Protokoll in Ablichtung beigelegt wird.

Im übrigen darf ich aber ankündigen, daß ich nunmehr erneut die Zeugen Opitz und Petersen auf einen mit dem Herrn Vorsitzenden zu vereinbarenden Verhandlungstermin laden werde.

Im übrigen darf ich ankündigen, daß evtl. noch ein zusätzlicher Beweisantrag, betreffend Herrn Bundesanwalt Dr. Krüger gestellt werden wird, sobald ich eine Stellungnahme des Herrn Generalbundesanwalts hinsichtlich der Erteilung einer ergänzenden Aussagegenehmigung vorliegen habe. Ich habe mich an den Herrn Generalbundesanwalt gewandt, und ich habe aus dem Protokoll festgestellt, daß Herr Bundesanwalt Dr. Wunder auch über dieses Schreiben unterrichtet ist und ich hoffe, daß ich auf dieses Schreiben auch demnächst eine Antwort erhalten werde.

V.: Will irgendjemand zu diesen Anträgen irgendwelche Stellungnahmen abgeben oder sonstige Anträge stellen?

Nicht.

Ja, wie ich sehe, sind unter diesen Zeugen die meisten von einer Aussagegenehmigung abhängig; das wird...erfahrungsgemäß wirft das Zweifel auf, wie schnell das gehen wird.

Band 782/Lö

- Vorsitzender -

Wir werden uns kurz zurückziehen und wegen der Fortsetzung der Hauptverhandlung uns Gedanken machen.

Eine Frage nur: Herr Rechtsanwalt Schily, haben Sie wegen der Aussagegenehmigungen Opitz und Petersen ^{schon} etwas ~~Zusätzliches~~ gehört, von der zuständigen Stelle?

RA Schi.: Ja, es wurde mir seinerzeit mitgeteilt, daß eine Aussagegenehmigung erteilt worden sei, eine ~~erweiterete~~, und ~~das~~ wurde mir auch seinerzeit bestätigt, als die beiden Herren hier anwesend waren; die beiden Herren haben mir allerdings gesagt, die ~~enthalte~~ auch immer noch einige Beschränkungen. Ich habe sie persönlich nicht...

V.: Sie haben sie nicht.

RA Schi.: ...und der Herr Heinze hat sie wohl hierhergeschickt, nach meiner Kenntnissen.

V.: Ja. Ich meine...

RA Schi.: Aber das müsste ich vielleicht nochmal auf Ihrer Geschäftsstelle ~~sein und~~ ^{dahin} feststellen.

V.: Wenn das so ist, ist zu ~~erwägen~~ ^{überlegen}, ob man nicht einen ziemlich nahen Termin nehmen ~~kann~~.

Wie gesagt, wir werden uns kurz darüber unterhalten.

Ich bitte in 10 Minuten wieder anwesend zu sein.

Pause von 17.14 Uhr bis 17.25 Uhr

V.: Ich habe zunächst noch nachzutragen, daß Herr Rechtsanwalt Eggler sich entschuldigt hat ab 16.45 Uhr; Herr Rechtsanwalt Grigat ebenfalls.

Die Hauptverhandlung wird am nächsten Dienstag, 10.00 Uhr ^{ge} fortgesetzt. Wir werden bemüht sein, Herrn Mordhorst als Zeugen beizubringen.

Außerdem, Herr Rechtsanwalt Schily, stelle ich Ihnen anheim, die Zeugen Opitz und Petersen auch auf Dienstag, ab 10.00 Uhr zu präsentieren. Es wird möglicherweise rätlich sein, die in Gang gebrachte Ladung oder in Gang zu bringende Ladung diesen beiden Herrn schon telefonisch voranzukündigen. Es hat sich ja das letzte Mal gezeigt, daß die Herren ~~ansich~~ ziemlich kurzfristig zur Verfügung standen,...

RA Schi.: Ja, ich werde..Herrn Heinze ...

V.: ...aber es wird sinnvoll sein, weil das Wochendende ist dazwischen,

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 14. Januar 1977
Schaperstraße 131
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 533 70 71/72
V/Sch

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart

In der Strafsache
././ Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1/74 -

wird beantragt,

den Präsidenten des Bundeskriminal-
amtes, Herrn Horst Herold, als Zeu-
gen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß die Aus-
wahl der Aktenteile aus den Ermittlungs-
akten gegen die Rote-Armee-Fraktion,
die dem Gericht zugänglich gemacht wor-
den sind, durch das Bundeskriminalamt
vorgenommen worden ist,

daß das Bundeskriminalamt eine größere
Anzahl weiterer Ermittlungsakten, die
Ermittlungen gegen die Rote-Armee-Frak-
tion auch wegen der Sachverhalte, die
Inhalt der Anklage sind, zum Gegenstand

- 2 -

haben, zurückgehalten hat und zurückhält, und sie nicht dem Gericht zur Einsichtnahme überlassen hat und

daß ferner durch gezielte Indiskretion^{en} aus zurückgehaltenen Akten bestimmte Presseveröffentlichungen zur psychologischen Beeinflussung der Bevölkerung herbeigeführt worden sind,

daß der Zeuge im Jahre 1972 mit dem Journalisten Eduard Zimmermann einen Beratervertrag abgeschlossen hat, um ihn vor Fehlern "in der Öffentlichkeitsarbeit gegen Anarchisten" zu bewahren und daß in Ausführung dieses Beratervertrages dem Journalisten Zimmermann erhebliche Teile aus den Ermittlungsakten gegen die Rote-Armee-Fraktion, u. a. auch gegen die Angeklagten dieses Verfahrens, überlassen worden sind, und daß sich unter diesen Unterlagen auch solche befanden, die als "VS-vertraulich" gekennzeichnet waren.



Rechtsanwalt

18.1.77

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
./ . Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

die Polizeibeamten Burkart und Ludwig, zu laden über die Polizeidirektion in Heidelberg als Zeugen zu vernehmen.

Die Zeugen werden bekunden, daß sie den Zeugen Gerhard Müller seit August 1972 wiederholt in der Haftanstalt aufgesucht und festgestellt haben, daß sich der Zeuge Müller infolge der Haftbedingungen, denen er unterworfen wurde, "in einer gespannten seelischen Verfassung" befand.

Ferner werden die Zeugen bekunden, daß sie

- 2 -

ihre Besuche bei dem Zeugen Gerhard Müller fortgesetzt haben in der Erwartung, daß sich die infolge der Haftsituation eingetretenen seelischen Spannungen bei dem Zeugen Gerhard Müller nicht abbauen, sondern zunehmen, und daß diese psychische Verfassung des Zeugen Gerhard Müller dazu ausgenutzt werden sollte, ihn zu einer Aussage zu bewegen.



Rechtsanwalt

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 18. Januar 1977
Schäperstraße 151
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 833 70 71 / 72
V/Si

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
./i. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

den Kommandeur im Bundesgrenzschutz,
Ulrich Wegener, zu laden über das
Bundesinnenministerium in Bonn, als
Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß die Rote Armee
Fraktion von Einheiten des Bundesgrenzschut-
zes und anderer militärischer Verbände nach
militärischen Gesichtspunkten unter Einbe-
ziehung von Methoden der psychologischen
Kriegsführung bekämpft worden ist,

daß es sich bei den Angehörigen der Roten
Armee Fraktion nicht um Einzeltäter "nor-
maler" Prägung handelte,

daß die Kommandoeinheiten der Roten Armee
Fraktion auf ihren jeweiligen Auftrag vor-

- 2 -

- 2 -

bereitet, straff geführt, gut ausgerüstet und schwer bewaffnet waren,

daß die Angehörigen der Roten Armee Fraktion "mit Masse" paramilitärisch ausgebildet waren,

daß die Planung und Durchführung der Aktion der Roten Armee Fraktion nach Grundsätzen und Methoden der Guerilla-Kriegsführung erfolgten,

daß bei den Aktionen der Roten Armee Fraktion eine politische Zielsetzung und "ein ideologischer Hintergrund" erkennbar waren.

Ferner wird der Zeuge bekunden, daß die Bekämpfung der Roten Armee Fraktion nach den im Rahmen der NATO von counterinsurgency-Stäben entwickelten Richtlinien durchgeführt worden ist und daß in Anwendung dieser Richtlinien bei der Bekämpfung der Roten Armee Fraktion das folgende Programm befolgt wurde:

- a) Infiltration in die Gruppen
- b) Isolierung der Zentren
- c) Eliminierung der Führung
- d) Kriminalisierung (Entpolitisierung) des bekämpften Gegners.



Rechtsanwalt

wenn das telefonisch vorangekündigt wird, daß sie also nicht vielleicht am Montag dann, am Abend erst davon Kenntnis erhalten.

RA. Schi.: Ja, ich werde Herrn Heinze morgen anrufen. Und die Ladung kann allerdings frühestens Montag zugestellt werden, weil es über den Gerichtsvollzieher....

V.: Die Ladung wird natürlich etwas länger brauchen.

RA. Schi.: Darf ich fragen, ob die Erweiterung der Aussagegenehmigung bei der Geschäftsstelle vorliegt?

V.: Wir haben bis jetzt, soweit ich ^{es} sehe, nichts; ich habe es jetzt nicht nachgeprüft. Ich glaube, wir haben es nicht bekommen.

RA. Schi.: Ich werde Herrn Heinze morgen nochmal darauf ansprechen.

V.: Also jedenfalls alle Beteiligten sollen sich bitte auf diese drei Zeugen einstellen, aber auch auf eine etwaige Fortsetzung am Mittwoch und Donnerstag. Wir wissen ja nicht, wie sich die Beweisaufnahme dann in ihrer Ausdehnung weitergestaltet.

Also Fortsetzung Dienstag, 10.00 Uhr.

Damit ist die Verhandlung geschlossen.

Ende des 174. Verhandlungstag

um 17.27 Uhr

Hansen
Just. Sekr.